

Wichtige Bestimmungen zur Anordnung Nr. 38/41 der Hauptvereinigung

Absatzregelung für Maiblumenkeime

Mit der in dieser Nummer der „Gartenbauwirtschaft“ veröffentlichten Anordnung Nr. 38/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. „Regelung des Anbaus und Abtriebs von Maiblumenkeimen“ vom 27. November 1941 ist gleichzeitig die bisher für den Vertrag von Maiblumenkeimen geltende Anordnung Nr. 24/38 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft außer Kraft getreten. Die jetzige Anordnung ist, abgesehen von einigen wichtigen Änderungen, für das gesamte Gebiet der Maiblumenkeime viel umfassender als es die bisherige war.

Unter Abschnitt I wird das Roden der Keime vor dem 1. Oktober verboten. Diese Fassung ist auch bereits in der alten Anordnung enthalten.

Auch Abschnitt II, die Genehmigungspflicht des Verkaufs von Maiblumenpflanzkeimen nach dem Ausland durch den Vorsitzenden des für die Maiblumenproduzenten zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes, bleibt unverändert.

Abschnitt III bringt jedoch bereits Änderungen. Zur Ausstellung des Schlüsseleins ist nach wie vor der Käufer verpflichtet. Während bisher der Kauf von Maiblumenkeimen einer besonderen Erlaubnung bedurfte, ist es heute jedem Betrieb möglich, ohne Genehmigung Maiblumenblühstiele zu kaufen. Alle Käufe sind jedoch schlüssigpflichtig, und zwar ist zur Ausstellung des Schlüsseleins der Käufer verpflichtet. Es ist aber nicht möglich, jedem Käufer von Maiblumenkeimen ein Schlüsseleinbuch auszuhändigen. Deshalb werden noch wie vor nur solche Käufe ein Schlüsseleinbuch erhalten, die in großem Umfang Maiblumenkeime kaufen. Für die übrigen Käufe, die nicht im Besitz eines Schlüsseleinbuchs sind, wird der für den Maiblumenanbauer zuständige Gartenbauwirtschaftsverband befondere Anordnung über die Ausstellung der Schlüsseleins treffen. Die Regelung wird sich nicht in allen Gebieten gleichmäßig durchführen lassen.

Wo jedoch Erfassungstellen für Maiblumenkeime vorhanden sind, wird durch den Vorsitzenden des zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes in einer besonderen Anordnung vorgeschrieben werden, wer zur Ausstellung eines Schlüsseleins verpflichtet ist. Wenn es möglich ist, wird der Schlüsselein von der Erfassungsstelle ausgefüllt werden. Es ist selbstverständlich, daß der Schlüsselein mehrheitsgemäß ausgefüllt werden muß. Im Schlüsselein ist also anzugeben:

1. Ort und Datum der Prüfung,

2. Namen und Anschriften des Käufers und des Prüfers,

3. Stückzahl, Güte- und Größenklasse je Warenposten,

4. Unter der Spalte „Prüfungsbefund“ ist außer dem Datum des Prüfungsbefundes auch die Kennnummer des verantwortlichen Prüfers einzutragen.

5. Der Käufer ist gesondert aufzuweisen, und zwar einmal je 1000 Keime und des weiteren als Gesamtpräis.

6. Erwa geleistete Auszahlungen sind unter „Höhe der Auszahlungsumme“ mit dem Datum der Auszahlung auf dem Schlüsselein einzutragen. Ebenso die Restzahlung.

7. Der Schlüsselein ist vom Käufer und Verkäufer (Erzeuger) zu unterzeichnen.

Bei Ausstellung des Schlüsseleins durch einen Beauftragten des zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes sind für die Unterzeichnung des Schlüsseleins die Bestimmungen der Anordnung des jeweils zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes bindend.

Die Urkraft des Schlüsseleins erhält der Verkäufer (Erzeuger), die erste Durchschrift der Käufe, die zweite Durchschrift bleibt im Buch. Das Schlüsselein ist dem Vorsitzenden des für den Maiblumenanbauer zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes sofort nach Beendigung der Käufe von Maiblumenblühstilen des gleichen Erzeugers zu zustellen.

Schlüsseleinbücher sind von dem Gartenbauwirtschaftsverband zu beziehen, in dessen Gebiet der Erzeuger seinen Sitz hat. J. B. dürfen mit einem vom Gartenbauwirtschaftsverband Kurmark herausgegebenen Schlüsseleinbuch Maiblumenblühstiele auch nur im Gebiet des Gartenbauwirtschaftsverbandes Kurmark gekauft werden, dagegen nicht in anderen Gebieten. Die Schlüsseleinbücher erhalten nur Großhändler, die auch bisher im Besitz von Schlüsseleinbüchern waren. Die Erzeuger, Erfassungsstellen sowie die Käufe sind verpflichtet, die Schlüsseleinbücher mindestens fünf Jahre aufzubewahren und in geordnetem Zustand zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

Nach Abschnitt IV dürfen Maiblumenkeime nur nach erfolgter Güte- und Größenklassenprüfung gekauft, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Diese Bestimmung besteht also unverändert weiter. Die Prüfung wird von dem Maiblumenprüfer des zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes durchgeführt. Von Gartenbauwirtschaftsverband erhält jeder Prüfer eine Kennnummer. Die Gartenbauwirtschaftsverbände führen eine Raten- und Anschriftenliste über die Maiblumenprüfer. Diese Liste ist in jeder Erfassungsstelle für Maiblumenkeime zur Einsichtnahme auszulegen an ausfallender Stelle gut lesbar anzubringen.

Der Erzeuger ist verpflichtet, den Antrag auf Güteprüfung unter Angabe der in Frage kommenden Güteklassen spätestens vor dem Roden der ersten Keime bei seinem Gartenbauwirtschaftsverband oder dessen Beauftragten zu stellen. Eine Prüfung der Maiblumenkeime bzw. der Kulturen kann bereits während der Wachstumsperiode von dem Prüfer durchgeführt werden. Allerdings kann durch eine Prüfung die Güte- und Größenklassenprüfung nicht erlegt werden. Bei der Durchführung der Prüfung hat der Erzeuger den Prüfer zu unterstellen. Er hat insbesondere das Abbeden der Einschläge selbst vorzunehmen, ebenfalls das nochmalige Bindeln und Einschlagen der vom Prüfer herausgenommenen Kunde. Der Prüfer hat über das Ergebnis jeder Prüfung dem Erzeuger eine Bescheinigung auszustellen, deren Güteurkunde im Buch des Prüfers bleibt. Die Prüfungsbescheinigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Prüfung.

Fragen zur Heraussetzung der Vorauszahlung

Vorauszahlungen auf Einkommensteuer

Befannlich sind die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten, und zwar in Höhe von je einem Viertel der zuletzt veranlagten Einkommensteuer. In dieser Höhe sind die Vorauszahlungen solange zu leisten, bis der nächste Einkommensteuerbefehl vorliegt. Steigt in der Zwischenzeit das Einkommen, so löst die Einkommensteuererhöhung in der Regel bei der nächsten Veranlagung die sogenannte Abholzung aus, well die für den betreffenden Steuerabschnitt geleisteten Vorauszahlungen in ihrer Gesamtheit niedriger sind als die später festgestellte Steuer. Bei jeder Feststellung der Vorauszahlungen muß aber sein, die Vorauszahlungen so zu bemessen, daß Vorauszahlungen und Steuer sich decken. Nun hat das Einkommensteuergericht den Finanzämtern zwar die Handhabung, die Vorauszahlungen abweichend von der ursprünglichen Feststellung herauszusetzen. Jedoch war Veranlagung dieser Abweichungen, daß die künftige Steuer um bestimmte Windhöbe höher oder niedriger war, als die zuletzt festgestellte Steuer. Durch die Steueränderungsverordnung vom 15. 11. 1941 — RStB. 1941 S. 503 — sind diese Einschränkungen beseitigt worden. Die Finanzämter können nun-

2. Kennnummer oder Name und Anschrift des Prüfers,
3. Name und Anschrift des Erzeugers,
4. Angabe, ob Vorprüfung oder endgültige Güte- und Größenklassenprüfung.
5. Bei Vorprüfungen genügt die Angabe der bestreuten Fläche in Quadratmeter und ein allgemeiner Befund. Hingegen muß bei der Vornahme einer Güte- und Größenklassenprüfung im Prüfungsbefund angegeben werden die Anzahl der in mindestens 100 Stück jeder einzelnen Güte- und Größenklasse zu bestreunten Keime; außerdem ein Bemerk über den Gefärbefund.

Bei der Vorprüfung und endgültigen Prüfung kann der Prüfer im Prüfungsbefund etwaige Anweisung an den Erzeuger zur Beobachtung von Sortierungs- und sonstigen Vorausstellungen treffen.

Die Prüfungsbescheinigung ist sowohl vom Erzeuger als auch vom Prüfer mindestens 5 Jahre fortlaufend und vollständig aufzudrehen und in geordnetem Zustand jederzeit zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

Abschnitt V behandelt die Güte- und Größenklassen der Keime. Die Sortierung ist vom Erzeuger unabhängig von der Güte und dem mengenmäßigen Ertragsbefund vorzunehmen. Die Sortierung der Ware hat ebenfalls ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck oder die Art des Kaufes nach den in der Anordnung genannten Güte- und Größenklassenbestimmungen zu erfolgen.

Maiblumentriebleime sind nunmehr in insgesamt vier Klassen zu sortieren, während bisher für Blühstiele fünf Klassen vorgesehen waren; und zwar füllt die bisherige „Güteklafe III“ fort, so daß nur noch vier Klassen bleiben:

- Güteklafe I a, Exportausfle
Güteklafe I
Güteklafe II
Vorblüher.

Die Güteklassenbeschreibungen sind so ausführlich gehalten, daß es sich erübrigt, sie zu kommentieren.

Bei Rücksichtnahme der Sortierungsvorschriften ist jeder Käufer zu Beanspruchungen berechtigt und verpflichtet, wenn mehr als 7 v. H. der Güteklafe, die sind mehr als zwei Keime im 25-Stück-Bund der Güteklafe A, nicht der betreffenden Größenklassenfortsetzung angehören. Diese Keime sind dann zu dem Preis zu rechnen, der für die zutreffende Größenklasse vorgesehen ist. Bei mehr als 5 v. H. der Güteklafe A, d. h. bei mehr als einem Keim im 25-Stück-Bund, der nicht der Güteklafe A angehört, ist der Käufer ebenfalls zur Mängelprüfung berechtigt und verpflichtet. In diesem

Weihnachtsreude mit Blumen —**aber massiv!**

So mancher Soldat an der Front und mancher Mann der Heimat tägt wird seinen Angehörigen eine Weihnachtsreude mit Blumen machen wollen. Er weiß, es gibt die Blumenvermittlung „Neurope“, und manche haben schon öfter von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht. Im dritten Kriegswinter freilich werden sie darüber nachdenken müssen, ob alles das, was es im Frieden auch in der letzten Jahreszeit an edlen Blumen gab, noch nach zwei Kriegsjahren ebenso geboten werden wird. Sehr nicht, und dies aus verschiedenen Gründen. Die Gartenbaubetriebe, die Tropfplatten und Schnittblumen anpflanzen, müssen einen Teil ihrer unter Blüte stehenden Flächen der Heranreife von Gemüse-Jungpflanzen zur Verwendung stellen; sie müssen mit einer anderen Pflanzstoffmenge handhaben als früher, und sie haben auch nicht so viele ausgebildete Gärtner, weil viele davon bei der Wehrmacht sind. Daher das Minderangebot von Tropfplatten und Blumen zu den Feiertagen wie auch sonst. Es wird Blumen geben; aber nicht alle Wünsche werden erfüllt werden können. Die Blumengeschäfte werden von der Front kommende Aufträge bevorzugen, aber auch nur im Rahmen des Möglichen ausführen. Da der Heimat wird mancher, der selbst blühende Pflanzen hat, gern zulässen, und es wird bei einigermaßen einfacher Bestellung und Verhandlung der defonten Wünsche möglich sein, nicht nur einigen, sondern vielen Soldaten eine Weihnachtsreude mit Blumen zu bringen.

Maiblumentriebleime sind nunmehr in insgesamt vier Klassen zu sortieren, während bisher für Blühstiele fünf Klassen vorgesehen waren; und zwar füllt die bisherige „Güteklafe III“ fort, so daß nur noch vier Klassen bleiben:

Güteklafe I a, Exportausfle
Güteklafe I
Güteklafe II
Vorblüher.

Die Güteklassenbeschreibungen sind so ausführlich gehalten, daß es sich erübrigt, sie zu kommentieren.

Bei Rücksichtnahme der Sortierungsvorschriften ist jeder Käufer zu Beanspruchungen berechtigt und verpflichtet, wenn mehr als 7 v. H. der Güteklafe, die sind mehr als zwei Keime im 25-Stück-Bund der Güteklafe A, nicht der betreffenden Größenklassenfortsetzung angehören. Diese Keime sind dann zu dem Preis zu rechnen, der für die zutreffende Größenklasse vorgesehen ist. Bei mehr als 5 v. H. der Güteklafe A, d. h. bei mehr als einem Keim im 25-Stück-Bund, der nicht der Güteklafe A angehört, ist der Käufer ebenfalls zur Mängelprüfung berechtigt und verpflichtet. In diesem

Fall müssen die ausgesortierten Keime, weil es sich nicht mehr um Blühstiele handelt, sondern um Güteklafe B (vgl. Abschnitt V Ab. 2 Güteklafe B), auch zu den Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindestpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindestpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden.

Die unter Abschnitt VI genannten Mindest- und Höchstpreise dürfen nicht unterschritten, die genannten Höchstpreise nicht überschritten werden. Die im Abschnitt VI Ab. 1 genannten Mindest- und Höchstpreise haben für alle Güteklafe B festgelegten Preisen für fogen „ausgesortierte Blüher“ berechnet werden